

Digitale Endgeräte für den Schulunterricht

(Stand 25.02.2021)

In der Pandemie findet ein erheblicher Teil des Unterrichts im Homeschooling („Distanzunterricht“) statt. Den Ländern wurden die Finanzmittel zur digitalen Ausstattung der Schüler*innen aus dem Digitalpakt zur Verfügung gestellt. Noch ist allerdings nicht jedes Kind mit der Hardware ausgestattet. Weil Bildung das Wichtigste ist, auch im Hinblick auf die Ausbildung und den Schritt in die Arbeitswelt, springen hier die Jobcenter ein. Wenn es keine andere Möglichkeit gibt und die Kinder sonst nicht am Unterricht im Homeschooling teilnehmen können, übernehmen die Jobcenter deshalb die Kosten für Endgeräte.

Mit dem „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020“ wurde u. a. die Regelung zum Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II insoweit erweitert, dass nun unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen erforderlichen besonderen Bedarfen ein Zuschuss möglich ist.

Auf Grundlage der Weisung 202102001 vom 01.02.2021 der Bundesagentur für Arbeit können rückwirkend ab 01.01.2021 Kosten für die Anschaffung eines digitalen Endgerätes zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II übernommen werden. Dieses Hinweisblatt liefert einen Überblick über die wichtigsten Regelungen.

Für wen gilt die Regelung?

Die Regelung gilt für alle Schüler*innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, und auch für solche Schüler*innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Auch für schulische Ausbildungen gilt die Regelung. Einen Anspruch hat die jeweilige Schülerin/der jeweilige Schüler, bei der/dem der Bedarf für das digitale Endgerät besteht.

Auch betrieblich Auszubildende haben einen Anspruch; das wurde mit dem BMAS abgestimmt.

Ist die Gewährung eines Mehrbedarfs für digitale Endgeräte auch für Teilnehmer*innen an Deutschkursen bzw. für Teilnehmer*innen an Maßnahmen im Rahmen des § 16 SGB II möglich?

Maßnahmen im Rahmen des § 16 SGB II werden bei Maßnahmeträgern oder bei Arbeitgebern (MAG) durchgeführt; jedoch nicht an berufsbildenden Schulen. Teilnehmer*innen an Maßnahmen nach § 16 SGB II (u.a. FbW-Maßnahmen, Deutschkurse) haben daher keinen Anspruch auf den Mehrbedarf für digitale Endgeräte als Zuschuss.

Kann ein Mehrbedarf für ein neues Gerät anerkannt werden, wenn die Schule ein Leihgerät zur Verfügung stellt?

Wenn die Schule ein Leihgerät zur Verfügung stellt, ist dieses vorrangig zu nutzen. Ein Bedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II kann in diesem Fall nicht anerkannt werden. Maximal ist im Einzelfall über die darüber hinaus gehenden Kosten für z.B. Drucker, Druckerpatrone, Papier zu entscheiden.

Kann ein Mehrbedarf anerkannt werden, wenn im Haushalt ein Computer vorhanden ist?

Das kommt darauf an, ob der Computer für schulische Zwecke zur Verfügung steht.

Wenn das Gerät von mehreren Kindern genutzt werden muss oder von den Eltern für die Arbeit im Homeoffice verwendet wird, kann ein unabweisbarer Mehrbedarf anerkannt werden.

Welche Kosten übernimmt das Jobcenter?

Bedarfe werden für geeignete Endgeräte (Laptops, Tablets) berücksichtigt. Es können auch Kosten für die Anschaffung von Zubehör wie Drucker, Erstausstattung mit Druckerpatronen und Headsets erstattet werden, soweit diese notwendig sind.

- Ein Drucker je Haushalt ist im Regelfall ausreichend.
- Weitere (laufende) Kosten (etwa Anschlüsse usw. und laufend anfallende weitere Druckerpatronen) sind mit dem Regelbedarf und dem Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II abgedeckt.

Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350 EUR nicht übersteigen.

Sind von dem Mehrbedarf auch die erstmaligen Anschaffungskosten für einen Internet-Zugang (Router) bzw. die laufenden monatlichen Kosten für das Internet erfasst?

Die Kosten für einen Internetanschluss sind bereits im Regelbedarf enthalten und können nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

Mit der Verbesserung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspaket) im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes (StaFamG) wurde die fortschreitende Digitalisierung im schulischen Bereich aufgegriffen.

Zum 1. August 2019 wurden die Leistungen für den Schulbedarf von 100 EUR auf 150 EUR für jedes Schuljahr erhöht und der diesbezüglichen Entwicklung somit Rechnung getragen.

Die monatlich laufenden Kosten für das Internet werden ebenfalls nicht von dem Mehrbedarf abgedeckt.

Wer hilft bei der Auswahl des Computers und der notwendigen Software?

Die Schulen wissen am besten, welche Endgeräte und Programme genutzt werden. Die Schüler*innen können mit den Lehrer*innen besprechen, was sie benötigen. Die Schulen können am besten unterstützen, weil sie im engen Kontakt mit den Schüler*innen stehen.

Das Jobcenter kann leider weder eine Kaufberatung noch technische Unterstützung bei der Einrichtung der Geräte und Installation der Software bieten.

Was passiert, wenn das gewählte Gerät nicht der schulischen Empfehlung entspricht?

Bleiben die schulischen Empfehlungen bei der Anschaffung eines Gerätes unberücksichtigt, ist zu prüfen, ob das Gerät dennoch für die Teilnahme am digitalen Distanzunterricht geeignet ist. Dies ist im Einzelfall nachzuweisen.

Die Anschaffungskosten können maximal in Höhe der Kosten für das empfohlene Gerät im Regelfall maximal 350 EUR erstattet werden.

Reichen 350 EUR für Endgerät und Drucker?

Aufgrund der geringen technischen Anforderungen für den Distanzunterricht wird der Höchstbetrag von 350 EUR im Regelfall auskömmlich sein. Die Preise für günstige Laptops und Drucker sollten sich leicht Angeboten der Discounter, Technikanbieter und Online-Händler entnehmen lassen. Bis zu einem Gesamtbetrag von 150 EUR wird von einer Nachweispflicht abgesehen.

Kann auch ein Smartphone gekauft werden?

Anschaffungskosten können nur für Endgeräte erstattet werden, die den bestmöglichen Nutzen für den Distanzunterricht ermöglichen. Darunter fällt ein Smartphone nicht.

Was geschieht mit bereits abgelehnten Anträgen?

Seit dem 1. Januar 2021 zu dem gleichen Zweck erbrachte Darlehen sind von Amts wegen in einen Zuschuss umzuwandeln.

Waren nach aktueller Weisungslage die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfes erfüllt, werden auch seit dem 01. Januar 2021 erteilte Ablehnungen erneut aufgegriffen.

Können rückwirkend Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die Anschaffungskosten den Grenzwert von 350 EUR übersteigen? Bsp.: Kauf eines Computers im Januar 2021 für 500 EUR.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können die Kosten für digitale Endgeräte übernommen werden, die seit dem 01.01.2021 beschafft wurden.

Grundsätzlich besteht aber kein Anspruch auf ein von der Antragstellerin / vom Antragsteller bestimmtes ausgewähltes Gerät, dessen Anschaffungspreis den dafür von der BA vorgesehenen Mehrbedarf in Höhe von 350 EUR übersteigt.

Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350 EUR nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn ein Mehrbedarf über 350 EUR hinaus geltend gemacht wird. Die Gründe hierfür sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller ausführlich schriftlich darzulegen und – soweit möglich – auch nachzuweisen. Unter Umständen empfiehlt sich hier auch eine Kontaktaufnahme mit der Schule.

Die für eine Unabweisbarkeit - des über 350 EUR hinausgehenden Betrages - sprechende Tatsachen sind zur Akte zu nehmen oder in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Wenn das Gerät verbindlich vorgegeben wurde, dann kann der in der Weisung genannte Betrag von 350 Euro überschritten werden. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf den Zuschuss in Höhe von 500 Euro und ist einmalig als Gesamtbetrag zu bewilligen.

Gibt es eine Ersatzbeschaffung, wenn von der Schule bereitgestellte oder durch Jobcenter finanzierte Endgeräte defekt sind?

In der Weisung wird nicht zwischen Erst- und Ersatzbeschaffung unterschieden. Maßgeblich ist, dass ein Bedarf besteht. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

Wie ist mit Haftpflichtversicherungen umzugehen, die die Schule zur Absicherung von Schäden an dem Leihgerät verlangt?

Beiträge für notwendige Haftpflichtversicherungen für schulische Leihgeräte können als Mehrbedarf berücksichtigt werden.

Beim Kauf eines digitalen Endgeräts wurde eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen. Können die monatlichen Raten übernommen werden?

Mehrbedarfe für einmalige Sonderbedarfe können erst ab 01.01.2021 Berücksichtigung finden. Auch wenn der Kaufbetrag in mehreren monatlichen Raten gezahlt wird, handelt es sich um eine einmalige Anschaffung und insoweit einen einmaligen Bedarf. Ratenzahlungen, die aus vor dem 01.01.2021 getätigten Käufen resultieren, können daher nicht berücksichtigt werden.

Wurde das Gerät nach dem 01.01.2021 gekauft, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Mehrbedarf anerkannt werden.

Wie ist mit einem Antrag umzugehen, wenn die Schule bestätigt, dass die Bereitstellung von Endgeräten zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise Mitte März, erfolgt?

Der Bedarf wird zum Zeitpunkt der Entscheidung geprüft. Ist er unabweisbar, kann er berücksichtigt werden.

Hinweis: die Ankündigung einer Versorgung durch die Schule kann sich aufgrund von Lieferengpässen durchaus als fehlerhaft erweisen.

Beantragt die Kundin bzw. der Kunde einen Mehrbedarf für digitale Endgeräte und legt in diesem Zusammenhang eine schriftliche Bestätigung der Schule vor, wonach für den aktuellen pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht das bzw. die erforderlichen digitalen Endgeräte derzeit nicht (sondern z.B. erst in frühestens 4 Wochen) vom Schulaufwandsträger zur Verfügung gestellt werden kann, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf den Mehrbedarf. Die Weisung vom 01.02.2021 gibt keinen Handlungsspielraum für ein "Zuwarten" oder "zurückstellen

des beantragten Bedarfs" bis die digitalen Endgeräte durch die Schule bereitgestellt werden können.

Können auch betriebliche Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, einen Mehrbedarf geltend machen?

Auch betriebliche Auszubildende haben einen Anspruch; das wurde mit dem BMAS abgestimmt.

Wie sieht das Antragsverfahren aus?

Der Antrag auf Arbeitslosengeld II umfasst bereits den Mehrbedarf für ein digitales Endgerät; während des laufenden Leistungsbezugs genügt es daher, den Bedarf anzuzeigen und nachzuweisen.

Wer noch keine Leistungen bezieht, muss zunächst einen neuen Antrag stellen. Das ist das ganz normale Antragsverfahren. Sobald alle notwendigen Unterlagen eingereicht wurden, wird entschieden, ob ein Anspruch auf Leistung nach dem SGB II besteht und auch die übrigen Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten (Zuschuss) für ein digitales Endgerät vorliegen. Dazu zählt u. a., dass die Schule dieses nicht zur Verfügung stellt.

Was passiert, wenn die Schulen ab 22.02.2021 schrittweise wieder zum Regelbetrieb zurückkehren?

In der aktuellen Phase der Pandemie können Schulen auch weiterhin die Notwendigkeit der Teilnahme am Distanzunterricht bestätigen. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schüler*innen kurzfristig wieder am Distanzunterricht teilnehmen müssen (z. B. angeordnete Quarantäne). Dann sollten zu Hause auch die digitalen Endgeräte unmittelbar verfügbar sein.